

KWF-Programm »Lebensmittelnahversorger«

im Rahmen der Richtlinien »Investitionen«, »Kleinbeihilfen-47a«
und nach der »De-minimis«-Regel

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Nahversorgung im ländlichen Raum mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs.

Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- a) Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbständigen, kleinen Lebensmittelnahversorgern
- b) Einführung eines Bio-Sortiments nach definierten Mindestanforderungen
- c) Maßnahmen zur Modernisierung des Angebots und der Unternehmensausstattung

Inhalt

	Seite
1 Wer wird gefördert?	2
2 Was wird gefördert?.....	3
3 Welche Kosten werden anerkannt?	4
4 Wie hoch ist die Förderung?.....	5
5 »De-minimis«.....	6
5a »Kleinbeihilfen-47a«	6
6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?	7
7 Allgemeines	9

Heuplatz 2
9020 Klagenfurt
Austria | Europe

T (+43-463) 55 800-0
F (+43-463) 55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

1.1.1 Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Lebens- und Genussmittelhandel mit Vollsortiment, Bäckerei- und Fleischereibetriebe mit Nahversorgungsfunktion sowie Nahversorger mit einem Bio-Sortiment nach definierten Mindestanforderungen¹, die ein kleines² Unternehmen im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts betreiben.

1.1.2 Mindestvoraussetzungen:

- a) stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten; der Nachweis kann anhand der Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes erfolgen (Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren)
- b) Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten
- c) Mindestens 50% der Kunden müssen Privatkunden sein

1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen in den Bezirksstädten und der Landeshauptstadt Klagenfurt (Ausnahme: Einführung eines Bio-Sortiments nach definierten Mindestanforderungen)



1 Siehe Website des KWF unter www.kwf.at/lmn_bio

2 Siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

- a) Neugründungsprojekte
- b) Projekte in Zusammenhang mit Betriebsübernahmen
- c) Projekte in Zusammenhang mit einer qualitativen Standortverbesserung
- d) Projekte in Zusammenhang mit innovativen Lebensmittelnahversorgerkonzepten inklusive Bio-Sortiment nach definierten Mindestanforderungen

2.2 Mindestvoraussetzungen

- a) Mindestens 25% der förderbaren Projektkosten sind aus eigenen Mitteln oder über Fremdfinanzierung, die keine öffentliche Förderung enthält, zu finanzieren.
- b) Auf zumutbare Eigenleistung bzw. Selbsthilfe des Förderungswerbers (Finanzierung aus dem Cash Flow bzw. vorhandenen Aktiven) ist Bedacht zu nehmen.
- c) Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- d) Das förderbare Projekt muss mindestens die Höhe der durchschnittlichen Normal- AfA der letzten 2 Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Produktionsmittel) erreichen, jedoch mindestens EUR 5.000,- betragen. Bei der alleinigen Einführung eines Bio-Sortiments nach den definierten Mindestanforderungen gilt das oben beschriebene AfA-Kriterium nicht. Die Investitionskosten bei der Einführung des Bio-Sortiments müssen mindestens EUR 3.000,- betragen.



3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

- a) Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen (**nur in die Verkaufsfläche**), die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- b) Immaterielle Investitionen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- c) Erstmalige Zertifizierungskosten für das Anbieten eines Bio-Sortiments.

Förderbare Kosten der lit a) und b) werden bis maximal EUR 100.000,- und lit c) bis maximal EUR 2.000,- anerkannt.

3.2 Nicht förderbare Kosten

- a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen
- b) Ersatzinvestitionen
- c) Ankauf von Grundstücken
- d) Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- e) Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln
- f) Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Filialnetzes
- g) Kosten, die über Leasing, Mietkauf, Kreditkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Die Förderung beträgt 10% bis maximal 20% (inklusive Bundes- bzw. EU-Förderungen) der förderbaren Kosten der Kostenarten gemäß Punkt 3.1 lit a) und b).

Die Förderhöhe setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **Basissatz:** 15%
- b) Erhöhung durch »**Biobonus**« + 5%
(Zertifizierung eines Bio-Sortiments nach definierten Mindestanforderungen)

Ausnahme: Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung eines Bio-Sortiments nach definierten Mindestanforderungen in der Landeshauptstadt Klagenfurt oder in den Bezirksstädten werden mit maximal 10% gefördert.

4.2.2 Die Förderung beträgt maximal 50% (inklusive sonstiger Förderungen anderer Förderstellen) der förderbaren Kosten der Kostenarten gemäß Punkt 3.1 lit c).

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

4.3 Subsidiarität³ | Kumulierung⁴

4.3.1 Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.3.2 Die Gewährung einer Förderung nach diesem KWF-Programm schließt eine gleichzeitige Förderung für dasselbe Projekt im Rahmen von anderen KWF-Programmen – mit Ausnahme des KWF-Zusatzprogramms »Konjunkturbonus« - aus.



³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung nach diesem KWF-Programm erfolgt nach der »De-minimis«-Regel.

5.2 Die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren ist einzuhalten.

5a »Kleinbeihilfen-47a«

Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der Richtlinie »Kleinbeihilfen-47a« erfolgen.



6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

6.2 Förderungsantrag

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars⁵ vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

6.3 Förderungsprüfung

6.3.1 Der Förderungswerber hat innerhalb **von längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Projekts (Bezahlung der letzten Rechnung) den **Schlussbericht** und das **Formblatt** firmenmäßig unterfertigt dem KWF vorzulegen.

6.3.2 Am **Schlussbericht** ist zu bestätigen, dass

- a) sämtliche angeführten Rechnungen das geförderte Projekt betreffen und in den Projektabwicklungszeitraum fallen,
- b) sämtliche angeführten Rechnungen bereits bezahlt wurden.

6.3.3 Am **Formblatt** ist zu bestätigen, dass folgende Unterlagen vorliegen:

- a) Betriebsanlagengenehmigung bzw. Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine Genehmigung erforderlich ist
- b) Bestätigung der Wirtschaftskammer über die Führung eines Vollsortiments oder einer zertifizierten Kontrollstelle über die Führung eines Bio-Sortiments nach definierten Mindestanforderungen
- c) Bestätigung, dass sämtliche behördlichen Genehmigungen, die für den zu fördernden Betrieb und das zu fördernde Projekt notwendig sind, erteilt wurden
- d) alle sonstigen, das geförderte Projekt betreffenden, beantragten und gewährten Förderungen angeführt sind, und der Gesamtförderungsbarwert gemäß Punkt 4.2. dieses KWF- Programms nicht überschritten wird
- e) nachvollziehbare, kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

6.3.4 Der Schlussbericht und das Formblatt sind vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank firmenmäßig zu unterfertigen und damit ihre Richtigkeit zu bestätigen.

⁵ Das Formular kann unter www.kwf.at/antrag heruntergeladen werden.

6.3.5 Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zu verlangen und Stichproben durchzuführen.

6.4 Förderungszusage

6.4.1 Nach Vorlage des Schlussberichtes und Formblattes wird die tatsächliche Förderung berechnet und erhält der Förderungswerber ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **innen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen. (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend) Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein (gilt es als zurückgenommen).

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet, die Projektdurchführung und die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln nachzuweisen sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF oder Bundesstellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

6.6 Auszahlung

6.6.1 Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat.

6.6.2 Werden einzelne besondere Förderungsvoraussetzungen vor der Auszahlung nicht erfüllt (z.B. Beibringung der Betriebsanlagengenehmigung), so ist eine Auszahlung der Förderung nur möglich, wenn dem KWF eine Bankgarantie in Höhe der Förderung vorgelegt wird.



7 Allgemeines

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, , gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.10.2008 in Kraft und ist bis 30.06.2014 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 31.12.2013 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend). In Form einer Übergangsregelung bleibt insofern das bestehende Programm in der Fassung vom 29.06.2007 in Kraft als es für die Anschluss- bzw. Kofinanzierung von Bundesförderungen herangezogen werden muss und zwar bis zum Zeitpunkt der Anwendung der neuen Rechtsgrundlage auf Bundesebene auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.08.2008, L 214 | 3).



⁶ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.